

Richtlinien ***der Stadt Menden (Sauerland) für die Zulassung von*** ***Standplätzen auf der Mendener Pfingstkirmes ab dem Jahr 2019***

1. Veranstaltungszweck

Die Mendener Pfingstkirmes ist eine jährlich wiederkehrende öffentliche Traditionsveranstaltung, die der Unterhaltung ihrer Besucherinnen und Besucher dient. Ihr Zweck ist die Gewährleistung einer abwechslungsreichen und interessanten Kirmesveranstaltung für alle Altersgruppen, und zwar auf Grundlage einer attraktiven und ausgewogenen Mischung unterschiedlichster Fahrgeschäfte, Dienstleistungen und Warenangebote.

2. Veranstalter / Festsetzung des Marktes

Veranstalter der Mendener Pfingstkirmes ist die Stadt Menden (Sauerland). Der Bürgermeister der Stadt Menden setzt die Veranstaltung gemäß § 69 Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO) als Jahrmarkt (Volksfest) fest. Mit der Organisation und der Durchführung der Veranstaltung ist innerhalb der Stadtverwaltung Menden (Sauerland) das Team *Sicherheit und Ordnung* betraut. Die Zulassung zur Pfingstkirmes erfolgt in öffentlich-rechtlicher Form durch den Bürgermeister der Stadt Menden.

3. Veranstaltungsbereich

Die Pfingstkirmes erstreckt sich über öffentlichen Plätze und Straßen in der Innenstadt von Menden, wobei die konkreten räumlichen Bereiche infolge von Baumaßnahmen oder städtebaulicher Weiterentwicklung einer Veränderung unterliegen können. Der Veranstaltungsbereich ergibt sich aus dem jährlichen Festsetzungsbescheid.

4. Betriebsarten

Um ein dem Zwecke der Kirmes entsprechendes Angebot an Dienstleistungen und Waren zu erhalten, wird die Veranstaltung auf folgende Betriebsarten beschränkt:

- 4.1** Fahrgeschäfte (Karussells, Autoscooter, Schaukeln etc.)
- 4.2** Fahrgeschäfte für Kinder
- 4.3** Belustigungsbetriebe (Laufgeschäfte, Geisterbahnen etc.)
- 4.4** Spielbetriebe (Glücksspiele, Verlosungen, Derbys, Dosenwerfen etc.)
- 4.5** Süßwarenbetriebe (Crepes, Eis, Mandeln, Bonbons, Früchte etc.)

4.6 Verkaufsbetriebe (Schmuck, Tücher, Taschen, Handy-Zubehör, Deko-Artikel etc.)

4.7 Imbissbetriebe (Fleisch, Fisch, Pommes-Frites, Pizza, Gemüse etc.)

4.8 Gastronomiebetriebe

Bei den Gastronomiebetrieben wird in folgende Geschäftstypen unterschieden:

- a) Schank- und Speisewirtschaft
Angebot an Esswaren verschiedenster Art sowie alkoholfreie und alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle
- b) Schankwirtschaften
Angebot an alkoholfreien und alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle

4.9 Sonstige Betriebe (Dienstleistungen wie Wahrsager, Zopfflechten, Piercing, Portraitmaler etc.)

5. Bewerbung

5.1 Die Veranstaltung wird im Fachorgan „Komet“ und/oder einer vergleichbaren Publikation und auf der Internetseite der Stadt Menden jährlich neu ausgeschrieben.

Die Bewerbungen sind jeweils bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das folgende Jahr schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Verspätet eingehende Bewerbungen oder solche mit falschen Angaben werden nicht berücksichtigt. Für die Bewerbung ist ein Bewerbungsvordruck zu verwenden, den der Veranstalter auf seiner Internet-Seite www.menden.de zur Verfügung stellt. Aus Gründen der Gleichbehandlung wird gebeten, von persönlichen Besuchen bzw. der persönlichen Abgabe der Bewerbungsunterlagen abzusehen.

5.2 Die Bewerbungen müssen folgende Angaben enthalten:

5.2.1 Anschrift und Telefonnummer des/der Bewerbers/in

5.2.2 Aussagekräftige Fotos und Darstellungen (Medien aller Art) des Betriebes

5.2.3 Art und Beschreibung des Betriebes

Fahrgeschäft: genaue Bezeichnung der Betriebsweise

Kinderfahrgeschäft: genaue Bezeichnung der Betriebsweise

Belustigungsbetrieb: genaue Bezeichnung und Art der Belustigung

Spielbetrieb:	genaue Bezeichnung der Aus- spielung
Süßwarenbetrieb.	Bezeichnung des Warenangebots
Verkaufsbetrieb:	Bezeichnung des Warenangebots
Imbissbetrieb	Bezeichnung des Warenangebots
Gastronomiebetrieb:	Bezeichnung des Warenangebot
Sonstiger Betrieb:	Bezeichnung des Angebotes

5.2.4 Angabe über Standgröße und Maße des Betriebes

Grundmaße des Geschäftes/Standes

Angaben zur Flächeninanspruchnahme während des Betriebes; maßgeblich ist die Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes, so dass z.B. Vor- oder Seitenbauten, ausklappbare Vorrichtungen, lichte Höhen, Sicherheitszonen während des Betriebes, für den Betrieb unbedingt erforderliche Wagen für Warenlager, Kühlung etc., die direkt am Stand zusätzlich abgestellt werden müssen, ebenfalls zu berücksichtigen sind.

5.2.5 Angaben über den Strombedarf in Kilowatt und ob ein Frischwasseranschluss erforderlich ist

5.3 Beizufügen ist eine Kopie der Reisegewerbekarte

5.4 Beizufügen ist ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß den Bestimmungen der Schaustellerhaftpflichtverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

6 Zulassungsverfahren

6.1 Die Zulassung setzt eine ordnungsgemäße und vollständige Bewerbung nach Punkt 5 voraus.

6.2 Hat ein Betreiber oder eine ihm zuzurechnende Person bei vergangenen Veranstaltungen gegen Absprachen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen, kann er für bis zu 3 nachfolgende Veranstaltungen von der Zulassung ausgeschlossen werden. Er kann länger ausgeschlossen werden, wenn nachweislich zu befürchten ist, dass sich der Verstoß in gleicher oder ähnlicher Weise wiederholen wird.

6.3 Grundsätze des Auswahlverfahrens

Die genaue Anzahl der Geschäfte je Kategorie wird durch die Stadt Menden als Veranstalter nach Bewerbungsschluss jährlich neu im Rahmen einer Feinkonzeptionierung festgelegt.

Aus Gründen der Attraktivität, der gewünschten Vielfalt der Angebote und aus Sicherheitsaspekten ist der Veranstalter berechtigt, für bestimmte Standorte des Kirmesgeländes Anforderungen zu beschreiben.

Die Auswahl der Geschäfte treffen die Mitglieder der Arbeitsgruppe Pfingstkirmes, die sich aus Mitarbeitern des Teams Sicherheit und Ordnung zusammensetzt. Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze für eine Betriebsart vorhanden sind, entscheidet die „Arbeitsgruppe Pfingstkirmes“ nach folgenden Grundsätzen:

6.3.1 Neuheiten

Sofern Bewerbungen mit Angeboten eingehen, die noch nicht auf der Kirmes vertreten waren und die nach Meinung der Mitglieder der Arbeitsgruppe ein besonders interessantes Angebot unterbreiten, werden diese bevorzugt zugelassen. Es erfolgt keine Anrechnung auf die Standplätzzahl dieser Betriebsart; vielmehr erfolgt nach Abzug der Anzahl dieser zugelassenen Geschäfte die prozentuale Berechnung der für jede Betriebsart möglichen Zulassungen.

6.3.2 Attraktivitätskriterium

Betriebe, die aufgrund ihrer optischen Gestaltung, ihrer ansprechenden Beleuchtung, ihres ausgefallenen oder bei den Besuchern besonders beliebten Angebotes, ihrer Fahrweise, ihrer Familienfreundlichkeit, ihrer Nutzungsmöglichkeit für behinderte Menschen, ihres Pflegezustandes sowie marktspezifischer Besonderheiten im Kundeninteresse attraktiver sind als andere, werden bevorzugt zugelassen.

Im Auswahlverfahren prüft jedes Mitglied der Arbeitsgruppe die einzelnen Bewerbungen je Betriebsart und vergibt bis zu 10 Punkten je Kriterium. Der anzulegende Prüfmaßstab orientiert sich immer am Veranstaltungszweck, eine abwechslungsreiche, interessante Kirmesveranstaltung für alle Altersgruppen auf der Grundlage einer attraktiven und ausgewogenen Mischung unterschiedlichster Fahrgeschäfte, Dienstleistungen und Warenangebote zu organisieren.

6.3.3 Neubeschicker-Regelung

Innerhalb jeder Betriebsart ist ein Anteil von ca. 10 % der Standplätze an Betreiber zu vergeben, die mit diesem Geschäft noch keine Zulassung für die Pfingstkirmes erhalten haben, es sei denn, dass diese Geschäfte nach Prüfung der Attraktivitätskriterien aus dem Auswahlverfahren ausgeschieden sind, weil mehr Bewerber mit höheren Punktzahlen verblieben sind als Plätze zu vergeben sind.

6.3.4 Berücksichtigung bewährter Betriebe

Sollte die Arbeitsgruppe Pfingstkirmes auch nach Berücksichtigung von Neubewerbern keine Unterschiede in der Attraktivität der um Zulassung nachsuchenden Betriebe feststellen können – und handelt es sich auch nicht um eine Neuheit gemäß Ziffer 6.3.1 – kann sie auf das Auswahlkriterium der Bekanntheit und Bewährtheit zurückgreifen

6.3.5 Regionale Komponente

Sollten sich nach dem Ermessen der Arbeitsgruppe nach Bewertung der Kriterien mehrere gleich attraktive und gleich bewährte Betriebe ergeben, so ist der Betrieb zu bevorzugen, dessen Betriebssitz am nächsten am Veranstaltungsort liegt.

6.3.6 Im Zweifelsfall entscheidet das Los.

6.4. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist zu dokumentieren.

Aus Gründen der Gleichbehandlung werden telefonische Auskünfte im Verfahren nicht erteilt. Es wird gebeten, von persönlichen Besuchen abzusehen.

Zugelassene Betreiber erhalten bis zum 15.01. des Veranstaltungsjahres einen Zulassungsbescheid, die Absagebescheide an nicht zugelassene Bewerber werden spätestens bis zum 15.02. jeden Veranstaltungsjahres versandt.

7. Kostenbeteiligung

Die zugelassenen Betriebe haben sich an den Kosten für das Feuerwerk, den Sicherheitsdienst und die Werbung für die Veranstaltung zu beteiligen. Näheres regelt die Richtlinie über die Erhebung von Standgeldern für die Pfingstkirmes der Stadt Menden.

8. Vorrang Mendener Vereine zum Betrieb von Schankwirtschaften

Zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements Mendener Vereine wird diesen bei der Genehmigung von Schankbetrieben insofern ein Vorrang eingeräumt, als dass heimischen Vereine oder Vereinsgemeinschaften ein Erstzugriff auf ein von der Arbeitsgruppe Pfingstkirmes jährlich festzulegendes Kontingent an Getränkeständen eingeräumt wird. Dieses Kontingent wird auf den Verteilungsschlüssel für Gastronomiebetriebe angerechnet.

9. Die Richtlinien finden erstmals für die Kirmes des Jahres 2019 Anwendung. Sie finden ebenso Anwendung für die Kirmesveranstaltungen in den Folgejahren, solange keine neuen Richtlinien erlassen sind.

Menden, den 12.07.2018

gez.
(Wächter)
Bürgermeister